

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beton und Mörtel

RB AG Reigoldswil

1. Geltungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton und Mörtel werden ausschliesslich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der RB AG Reigoldswil schriftlich bestätigt worden sind.

2. Rangordnung der Vertragsbestandteile

Eine Vertragsurkunde bzw., wenn es keine solche gibt, eine Auftragsbestätigung der RB AG Reigoldswil bzw., wenn es keine solche gibt, eine schriftliche Offerte der RB AG Reigoldswil gehen bei Widersprüchen diesen Lieferbedingungen vor. Die Lieferbedingungen gehen bei Widersprüchen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Schweizerischen Obligationenrecht und dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, vor.

Den Bestellungen, einschliesslich schriftlicher Bestellungsbeilagen wie Leistungsverzeichnisse, Baubeschriebe, Pläne, Skizzen und dergleichen, kommt bei Widersprüchen die letzte Priorität zu.

3. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarung vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Diese kommen, sofern nicht individuell offeriert, automatisch zur Anwendung, sobald der Auftrag im System aufgenommen wird. Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne Mehrwertsteuer. Die Kubikmeter-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton oder Mörtel.

Die Gültigkeit von individuellen Offerten auf Einzelobjekten ist unter Vorbehalt offizieller Preisänderungen auf 1 Monat beschränkt.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der Werköffnungszeiten der RB AG Reigoldswil. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.

4. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 15:00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SIA 262), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach der Norm SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben. Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten durch den Auftraggeber zu übernehmen.

5. Technische Bestimmungen

Bei Verwendung von Monobeton sind bei Aussentemperaturen kleiner als +10°C oder grösser als +25°C spezielle Massnahmen zu treffen, da das Abbindeverhalten zeitlich variieren kann. Selbstverdichtender Beton (SVB) und leicht verdichtbarer Beton (LVB) eignen sich nicht für den Einsatz bei Umgebungstemperaturen unter +5°C oder über +25°C. SVB und LVB können an der Oberfläche Lunkern aufweisen und eignen sich grundsätzlich nicht für Sichtbetonoberflächen. Die Einhaltung der Konsistenz wird bis max. 45 Minuten nach der Produktion garantiert. Der Beton muss bei sehr hohen Temperaturen und verlängerten Abladezeiten durch Zugabe von Verzögerer (VZ) verzögert werden.

Die effektive Verzögerungswirkung in mit VZ verzögertem Beton, hängt in wesentlichem Masse von den Witterungsbedingungen und dem Feuchtigkeitshaushalt des Betons ab. Für trockenen oder lose gelagerten Beton ist die VZ-Dosierung zu verdoppeln. Ausserordentlich lange Verzögerungszeiten bedingen Vorversuche. Unterlagsbeton, Beton für Randsteine und Abschlüsse, Magerbeton, Mörtel und Überzug, Sickerbeton, etc., müssen vor Witterungseinflüssen und raschem Feuchtigkeitsverlust geschützt werden.

Alle Betonsorten können alternative Zuschlagstoffe (ZS) enthalten. Die Trocken-(Gunit) und Nassspritzbetone sind Richtrezepte. Der Nachweis der Eigenschaften am gespritzten Bauteil ist durch den Unternehmer zu erbringen. RC-Beton nach SIA MB 2030 ist für die häufigsten Anwendungen im Hochbau geeignet. Ausnahmen bilden Beton im Frost- und Frosttausalzbereich, Beton mit hohen Festigkeiten, selbstverdichtender Beton (SVB) und Monobeton (maschinell geglättet). Die RB AG Reigoldswil bietet gemäss aktuellem Stand der Technik RC-Beton gemäss SIA MB 2030 als Kran- und Pumpbeton bis zu einer Festigkeit von max. C35/45 sowie einer Expositionsklasse XC4 an.

Von eingefärbtem Beton im Frost- und Frosttausalzbereich wird abgeraten. Farbpigmente beeinträchtigen die Bildung geeigneter Poren. Bei Farb- und Sichtbeton wird die Zugabe von Antilunkernmittel (v.a. bei vertikalen Flächen) empfohlen. Farbbetonoberflächen hellen witterungsbedingt kontinuierlich auf. Die Einführung künstlicher Luftporen bei frost- und frosttausalzbeständigem Beton führt zu vermehrter Lunkernbildung an der Betonoberfläche. Bei Sichtbetonoberflächen, welche direkt mit behandeltem Wasser in Kontakt geraten (z.B. Sichtbetonschwimmbäder), ist mit einem kontinuierlichen Abtrag der wasserberührten Betonoberfläche zu rechnen.

Bezüglich des Karbonatisierungswiderstandes von Beton wird von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Betone für eine längere Nutzungsdauer sind nur auf Anfrage erhältlich.

Gefahrenhinweise/Sicherheitsratschläge:

- R36/38: Reizt Augen und Haut.
- R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
- S2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- S24/25: Berührung mit Haut und Augen vermeiden.
- S26: Bei Augenkontakt sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich einen Arzt aufsuchen.
- S37: Geeignete Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

6. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Sache der RB AG Reigoldswil. Sie ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

7. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und es werden allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Die RB AG Reigoldswil ist berechtigt, die Lieferzeiten, sowohl für ihre eigenen Lieferungen, als auch für Weiterbelieferungen durch andere Betonwerke entsprechend zu verlängern. Für allfällige

Wartezeiten und damit zusammenhängenden direkten oder indirekten Schäden haftet die RB AG Reigoldswil jedoch nicht. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme der RB AG Reigoldswil sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er gegenüber der RB AG Reigoldswil für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

8. Transportbedingungen

Bei Frankolieferungen werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse sowie ungehinderte Entladungsmöglichkeiten vorausgesetzt. Ohne ausdrückliche Bestellung liegt die Wahl des Transportmittels ausschliesslich bei der RB AG Reigoldswil.

Wird der Einsatz von 2- oder 3-Achs-Fahrzeugen verlangt, so erfolgt die Verrechnung in Regie. Transporte in Regie werden gemäss der geltenden Tarife verrechnet.

Beton der Konsistenzen $\geq F4$ werden ausschliesslich mit Fahrmischern transportiert. In der Frankolieferung ist eine maximale Entlade- und Wartezeit auf der Baustelle von 30 Minuten pro Fahrzeug inbegriffen. Längere Warte-/Abladezeiten werden in Regie gemäss den geltenden Tarifen separat verrechnet.

Die verrechnete Mindestlademenge beträgt 7 m^3 .

Transporte bei kurzfristigen Absagen am Liefertag werden verrechnet.

9. Zuschläge

Nacht- und Überzeitarbeit

Abladen ausserh. Öffnungszeit	17:00 - 18:30	CHF 110.-/Std.
Normale Überzeit	18:30 - 20:00	CHF 23.-/m ³
Nachtarbeit	20:00 - 06:00	CHF 39.-/m ³ , mind. CHF 1'300.-
Samstags-/Sonntagsarbeit	SA 00:00 - MO 06:00	CHF 55.-/m ³ , mind. CHF 1'500.-

Bewilligungsgebühren werden separat verrechnet.

Transportzuschläge

Nachtarbeit	20:00 - 06:00	CHF 296.-/Std.
Samstags-/Sonntagsarbeit	SA 00:00 - MO 06:00	CHF 355.-/Std.

Mindestverrechnungsmenge

Es gilt eine Mindestverrechnungsmenge von 0.4 m^3 pro Bezug.

Winterzuschlag

Während den Wintermonaten (1. Dezember bis Ende Februar) wird ein Zuschlag von CHF 4.-/m³ verrechnet.

Entsorgung Restbeton

Für die Entsorgung von Restbeton wird ein Zuschlag von CHF 50.-/t verrechnet.

Sonderzuschläge

Es können aufgrund erschwerter wirtschaftlicher Gegebenheiten Sonderzuschläge zur Anwendung kommen. Sie sind variabel und jederzeit einsehbar.

10. Garantie

Die RB AG Reigoldswil garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen des Betons gemäss SIA 262/1 und der aus dem Beton durch die RB AG Reigoldswil oder in Anwesenheit eines Vertreters der RB AG Reigoldswil hergestellten Probekörper.

Im Rahmen dieser Garantie (Gewährleistung) verpflichtet sich die RB AG Reigoldswil - eine rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt - mangelhaften Beton kostenlos zu ersetzen.

Die RB AG Reigoldswil übernimmt die Haftung für Schäden an den, mit dem mangelhaften Beton hergestellten Bauwerken, vorausgesetzt, dass diese Schäden auf die mangelhafte Beschaffenheit des

Betons zurückzuführen sind. Der Besteller hat dies zu beweisen, ferner auch, dass er seinerseits für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Die RB AG Reigoldswil hat solche Schäden aber nur insoweit zu ersetzen, als ihr dadurch nicht unverhältnismässige Kosten erwachsen. Für weitere direkte oder indirekte Schäden und für Mangelfolgeschäden wird jede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Die Haftung der RB AG Reigoldswil für ihre Hilfspersonen wird ausgeschlossen.

Die RB AG Reigoldswil trifft hinsichtlich der Weisungen des Bestellers (Leistungsbeschriebe, Baubeschriebe, Pläne aller Art einschliesslich Armierungspläne, Eisenlisten, Vorgaben des Bestellers zur Herstellung des Betons, etc.) und hinsichtlich der sonstigen Vorgaben des Bestellers sowie der weiteren Umstände aus der Sphäre des Bestellers keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht.

Bei Beton nach Zusammensetzung wird ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der Norm SN EN 206 festgelegten Toleranzen gewährleistet.

Werden im Falle einer Zumischung von Betonzusatzmitteln bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung gewährleistet. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso für deren nachteilige Auswirkungen auf das Verhalten des Betons ausgeschlossen. Schreibt der Besteller bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 bestimmte Betonzusatzmittel oder Ausgangsstoffe vor, so besteht keinerlei Mängelhaftung für die Eigenschaften des Betons.

Keine Mängelhaftung besteht für:

- Mängel infolge von Projektanpassungen durch den Besteller, den Bauherrn oder sonstige Dritte
- die Dauerhaftigkeit von Bauwerken bzw. Bauteilen. Die RB AG Reigoldswil gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen der gültigen technischen Produktnormen, nicht aber eine bestimmte Lebensdauer von Bauwerken bzw. Bauteilen
- die Eigenschaften der Produkte der RB AG Reigoldswil, sofern und soweit die Produkte nach Vorgaben von Bestellern, Bauherren oder Planern herzustellen waren
- Mängel der Produkte der RB AG Reigoldswil, als Folge von Veränderungen dieser Produkte am Ort der Übergabe durch den Besteller, den Bauherrn oder sonstige Dritte
- Mängel als Folge von extremen Witterungsbedingungen und höherer Gewalt
- Ästhetische Mängel an Bauwerken bzw. Bauteilen
- Mängel bei nach Eigenschaften bestelltem Beton, welche die Folge davon sind, dass im Rahmen von Dauerhaftigkeitsprüfungen gemäss Ziff. 8.2.3.4 der Norm SN EN 206 Grenzwerte und Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, sofern und soweit solche Mängel die Funktionstauglichkeit des Werkes bzw. Bauteils nicht beeinträchtigen
- Nicht eingehaltene Schwindmasse und daraus resultierende Mängel
- Betonkorrosion bei Sichtbetonoberflächen, die direkt mit behandeltem Wasser in Kontakt geraten (z.B. Sichtbetonschwimmbäder)
- Ausblühungen bei Farb- und Sichtbeton
- Farbungleichheiten des gelieferten Betons
- Mängel infolge von fehlerhaftem Einbringen und/oder Verarbeiten des Betons oder Mörtels durch den Besteller, den Bauherrn oder sonstige Dritte.

11. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt und
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Mängel sind, damit die RB AG Reigoldswil diese auf ihre Berechtigung prüfen kann, vor dem Einbringen des Betons in die Schalung sofort schriftlich zu rügen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung schriftlich gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist der RB AG Reigoldswil Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird von der RB AG Reigoldswil nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung

und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass ein Mangel besteht, so übernimmt die RB AG Reigoldswil die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen. Das Ergebnis der Prüfung ist der RB AG Reigoldswil auf jeden Fall sofort nach dessen Vorliegen mit einer schriftlichen Mängelrüge zuzustellen. Eine Mängelrüge ist nur in schriftlicher Form gültig.

12. Zahlungsbedingungen

30 Tage netto ab Fakturadatum.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Die RB AG Reigoldswil behält sich Teilfaktorierungen vor.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich die RB AG Reigoldswil die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Besteller ohne weiteres, d.h. ohne Mahnung und ohne Ansetzung einer Nachfrist, einen Verzugszins von 6%.

Vor der Auftragsannahme wird eine Bonitätsprüfung vorgenommen. Im Falle eines negativen Bescheides können wir unsere Kundschaft ausschliesslich per Vorauskasse beliefern.

13. Verrechnungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen seinerseits mit Gegenforderungen der RB AG Reigoldswil zu verrechnen.

14. Ausschluss des Rückbehaltungsrechts des Bestellers (Art. 82 OR)

Das gesetzliche Rückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller im Falle von Mängeln nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen an die RB AG Reigoldswil berechtigt.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der RB AG Reigoldswil.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des «Wiener Kaufrechts» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980). Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftsdomizil der RB AG Reigoldswil zuständig.